

Die neue generalistische Ausbildung in der Pflege

Beschreibung

Am 1. Januar 2020 ist das Pflegeberufegesetz (PflBG) in Kraft getreten und die neue generalistische Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann geht an den Start.

Es handelt sich um ein grundlegend verändertes pflegerisches Ausbildungskonzept.

Die erstmals bundesweit einheitlich vorliegenden Lehr- und Ausbildungspläne bilden für die Pflegeschulen und die praktische Ausbildung die Basis für die Ausgestaltung der Ausbildung.

Für alle an der Ausbildung Beteiligten bedeutet das, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen, in verstärkter Kooperation in den Umsetzungsprozess zu gehen und die sich bietenden Entwicklungschancen für den Pflegeberuf zu ergreifen.

Inhalte

- Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- Lehr- und Ausbildungsplan
- Kompetenzorientiert ausbilden und prüfen
- Gestalten von Lernsituationen
- Ausbildungsnachweis

Zielgruppe

Praxisanleiter/-innen (mit mind. 200 Std. Weiterbildung), **insbesondere** Praxisanleiter/-innen, die Auszubildende im Orientierungseinsatz (erster Einsatz) praktisch ausbilden und anleiten.

Referentinnen

Edeltraud Nemitz-Schumacher,

Leiterin der Staatl. BFS f. Krankenpflege
KUM-Großhadern

Ira Jungmann-Müller,

Lehrerin für Pflege, Staatl. BFS f. Krankenpflege
KUM-Großhadern

Susana Gutekunst,

Dipl.-Berufspädagogin Pflegewissenschaft,
Stabsstelle Pflegewissenschaft und Praxisentwicklung KUM

Denise Seidenspinner,

MScN Pflegewissenschaft, Stabsstelle Pflegewissenschaft und Praxisentwicklung KUM

Termine	Uhrzeit	Kursort	Anmeldeschluss
24.06.2020	08:30-16:00	Staatl. Berufsfachschule für Krankenpflege München-Großhadern, Marchioninstr. 15 a	15.05.2020
26.11.2020	08:30-16:00	Staatl. Berufsfachschule für Krankenpflege München-Großhadern, Marchioninstr. 15 a	15.09.2020

Teilnehmerzahl

30 Personen

Organisation

PEKUM, Campus Großhadern,
Centa Geil, ☎ 089 4400-75704

Hinweis

Für Praxisanleiter/-innen wird das Seminar mit 8 Bildungseinheiten (BE) auf die kontinuierliche Fortbildung von 24 Std./Jahr angerechnet (§ 4 PflAPrV).